

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN STADTRATSFRAKTION · Rathaus · 84028 Landshut

An den
Stadtrat der Stadt Landshut
Rathaus
84028 Landshut



Stadtratsfraktion

Rathaus
Altstadt 315, 84028 Landshut
Tel.: +49 871 88-1790
Fax.: +49 871 88-1789
fraktion.gruene@landshut.de

Landshut, 23. September 2020

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Plenum am 25. September 2020

Der Stadtrat möge im Rahmen der Beratungen zur Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2020 – 26 beschließen:

Abschnitt III: Sitzungsverlauf

Zusatz zum § 26 GeschO

Dem jeweils beschließenden Gremium in Personalentscheidungen müssen zur Sitzungsvorbereitung die Bewerbungsunterlagen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber zugänglich sein.

Abschnitt IV. Sitzungsniederschrift

Zusatz zum § 32 Schriftführer/Schriftführerinnen

Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und von der vorsitzenden Person und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet.

Neufassung des § 33 Form und Inhalt

- (1) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):
 1. Tag und Ort der Sitzung;

2. die Namen der vorsitzenden Person und der teilnehmenden Referentinnen bzw. Referenten;
3. die Namen der anwesenden und die der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;
4. Beginn und Ende der Verhandlung;
5. die behandelten Tagesordnungspunkte;
6. die gestellten Anträge und Anfragen (speziell in der Frageviertelstunde)
7. den Wortlaut der Beschlüsse;
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
9. die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
10. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste;

(3) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art 54 Abs. 1 GO).

(4) Der Ablauf der Beratung im Plenum ist in der Niederschrift möglichst genau festzuhalten. Für Ausschusssitzungen kann sich die Niederschrift auf die Wiedergabe der wesentlichen Ausführungen beschränken.

(5) Die Vorträge der Referentinnen bzw. der Referenten sind der Sitzungsniederschrift beizulegen, wenn sie sich nicht mit den schriftlichen Vorlagen decken.

(6) Der/die Schriftführer/in hat die Niederschrift während der nächsten Sitzung bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf zu setzen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung kein Widerspruch erfolgt.

gez.

Stefan Gruber

Fraktionsvorsitzender